



Die neue Regelung des Vorsorgeauftrags

Wer entscheidet für Sie, wenn Sie bewusstlos im Spital liegen? Wer kümmert sich um Ihre Angelegenheiten, wenn Sie nicht mehr für sich selbst sorgen können?

Seit Anfang Jahr gilt das neue Erwachsenenschutzrecht. Darin wurde der Vorsorgeauftrag neu eingeführt. Im Vorsorgeauftrag können Vertreter für persönliche und finanzielle Angelegenheiten bezeichnet werden, wenn wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder im hohen Alter die Urteilsunfähigkeit droht.

Ein Vorsorgeauftrag ist vor allem im Hinblick auf eine schwere Erkrankung wertvoll. Für Konkubinatspartner ist er sinnvoll zur Errichtung der Vertretung. Wenn kein Vorsorgeauftrag besteht, hat der Ehegatte oder der eingetragene Partner der urteilsunfähigen Person ein Vertretungsrecht. Dennoch kann ein Vorsorgeauftrag auch für Verheiratete Vorteile bringen, da ansonsten bei den über die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens hinausgehenden Handlungen die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde eingeholt werden muss.

Als beauftragte Person kann eine beliebige Person, wie ein Verwandter oder der Vertrauensanwalt, eingesetzt werden. Die Aufgaben des Beauftragten können detailliert oder nur vereinzelt umschrieben werden. Den eingesetzten Personen kann zum Beispiel die Übernahme aller Angelegenheiten zugewiesen werden, oder es kann ihnen ein einzelner Bereich wie die Vermögenssorge zur Verwaltung übertragen werden. Neben der Besorgung der finanziellen Angelegenheiten geht es auch um den Schutz des Vermögens des Auftraggebers, möglicherweise sogar vor den nächsten Verwandten. Zudem kann der Beauftragte den Auftraggeber gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten vertreten. Ausserdem kann ein Vertreter für Entscheide in medizinischen Angelegenheiten bezeichnet werden.

Mit dem Vorsorgeauftrag können Unternehmer, namentlich Aktionäre, Geschäftsführer einer GmbH und Einzelunternehmer, bei ihrem Ausfall die Si-



MURI RECHTSANWÄLTE



Herstellung der Fortführung der Unternehmung regeln. Der Auftraggeber stellt dafür Richtlinien und Weisungen für grundlegende Geschäftsentscheidungen auf. Diese Instruktionen können die Ausführung des Auftrages genau und detailliert umschreiben. Der Einzelunternehmer kann jemanden mit der Fortführung des Betriebes beauftragen, um unter anderem die laufenden Ausgaben des Unternehmens, wie Lohnzahlungen und Sozialabgaben, sicherzustellen. Ein Aktionär kann Vollmachten zur Vertretung der Aktien erteilen und bestimmen, wer das Stimmrecht an der Generalversammlung ausüben kann.

Die Anordnungen im Vorsorgeauftrag kommen erst zum Tragen, wenn die Urteilsunfähigkeit tatsächlich eintritt. Bis dahin kann der Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen und abgeändert werden. Sobald die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) von der Urteilsunfähigkeit einer Person erfährt, prüft sie den Vorsorgeauftrag und erklärt ihn für wirksam. Daraufhin kann der Beauftragte tätig werden. Wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind, kann die KESB selber, oder auf Antrag einer nahe stehenden Person, eingreifen. Der Vorsorgeauftrag verliert seine Wirkung, sobald die Person wieder urteilsfähig wird. Er muss entweder vollständig eigenhändig geschrieben, datiert und unterzeichnet sein oder öffentlich beurkundet werden. Eine solche öffentliche Beurkundung kann im Kanton Thurgau auch von einem Anwalt vorgenommen werden.

Karin Troxler

